



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/784 I
15.01.2020

Unser Zeichen
E2-1617-3-80

München
05.02.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Andreas Winhart, Christian Klingen und Gerd Mannes vom 11.01.2020 betreffend Das Bündnis "Aufstehen gegen Rassismus" in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich - bezüglich der Frage 2.3 in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz - wie folgt:

zu 1. Untergliederungen des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ in Bayern

zu 1.1 Wie ist das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ in Bayern personell ausdifferenziert (bitte unter Nennung aller einzelnen Gliederungen, die Anzahl der Mitglieder, sowie die Größe der Leitungsgremien in den Gliederungsebenen aufschlüsseln und die Anzahl der Mitglieder angeben, die in den Leitungsgremien der Gliederungsebenen der Staatsregierung namentlich bekannt sind)?

zu 1.2 Wie viele vom bayerischen Verfassungsschutz beobachtete Gruppierungen bzw. Einzelpersonen unterstützen das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ in Bayern z.B. personell oder anderweitig (bitte unter Berücksichtigung der Wahrung gerechtfertigter Persönlichkeitsrechte seit dessen Gründung 2016 in Bayern

vorzugsweise alphabetisch lückenlos aufschlüsseln)?

Die Fragen zu 1.1. und 1.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur verfassungsschutzrechtlichen Einordnung des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ und zur Unterstützung des Bündnisses durch Gruppierungen, die dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) unterliegen, hat die Staatsregierung bereits in ihrer Antwort vom 26.03.2019 zu den Fragen 7.1. bis 7.3. der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller vom 21.02.2019 „Aufschlüsselung des Linksextremismus in Bayern“ Stellung genommen (ohne Drucklegung). Hierauf darf verwiesen werden. Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen nicht vor. Da das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ selbst wie in dieser Antwort dargestellt mangels eigener extremistischer Bestrebungen nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegt, werden auch keine Daten zu Strukturen, Organisation, Mitgliedern, Führungspersonen, Aktivitäten o.ä. des Bündnisses erhoben. Erkenntnisse i.S.d. Fragestellung liegen somit nicht vor.

zu 1.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, wie viele bayerische Beamte sich unter den 29 000 Unterzeichnern des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ befinden (bitte hierbei angeben, welcher Erkenntnisquellen sich die Staatsregierung hierfür bisher bedient hat sowie den Zeitpunkt und Umfang angeben, an dem die Staatsregierung diese 29 000 Unterzeichner geprüft hat)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1. und 1.2. wird verwiesen.

zu 2. Aktivitäten des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ in Bayern bzw. Oberbayern

zu 2.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über vergangene, aktuelle, oder zukünftige Aufrufe zu vergangenen, aktuellen, oder zukünftigen Veranstaltungen, Demonstrationen oder Aktionen etc. des Bündnisses, die seit dessen Gründung 2016 in Oberbayern organisiert bzw. durchgeführt wurden (bitte für jedes der federführenden Bündnisse einzeln und unter Angabe des Datums, des Ortes, des Themas, des Veranstalters und der Teilnehmerzahl detailliert und chronologisch

auflisten)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1. und 1.2. wird verwiesen.

zu 2.2 Welche der in 2.1. abgefragten Aufrufe, Veranstaltungen, Demonstrationen oder Aktionen sind/waren unmittelbar oder mittelbar gegen die AfD oder gegen eine Veranstaltung der AfD, oder einen Repräsentanten der AfD gerichtet (bitte hierbei vor / nach der Bundestagswahl 2017, der Landtagswahl 2018, der Kommunalwahl 2020 voll umfänglich und lückenlos aufschlüsseln)?

Bei der Bayerischen Polizei erfolgt keine strukturierte Erfassung von Erkenntnissen über derartige Aufrufe zu Veranstaltungen, Demonstrationen oder Aktionen. Insofern können hierzu keine Angaben gemacht werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1. und 1.2. verwiesen.

zu 2.3. Welche Anzeigen, Ermittlungsverfahren, Verurteilungen wurden gegen die in 2.1. und 2.2. abgefragten Aufrufe, Veranstaltungen, Demonstrationen oder Aktionen etc. erstattet (bitte chronologisch unter Angabe der Strafvorschrift, und dem Ergebnis des Verfahrens aufschlüsseln)?

Bei der Bayerischen Polizei erfolgt keine statistisch auswertbare Zuordnung von Ermittlungsverfahren zu Aufrufen, Veranstaltungen, Demonstrationen oder Aktionen und auch nicht hilfsweise zu Organisationen. Auch bei der Justiz werden weder in der bayerischen Strafverfolgungsstatistik noch in der Justizgeschäftsstatistik sowohl der Strafgerichte als auch der Staatsanwaltschaften diesbezügliche Bezüge statistisch erfasst. Angaben zu dieser Frage sind daher nicht möglich.

zu 3. Verstrickung des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ mit u.a. Marxisten und Kommunisten bzw. deren politischen Inhalten

zu 3.1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über einen Schulterchluss der bayerischen Bündnisse „Aufstehen gegen Rassismus“ mit Marxisten und Kommunisten und deren Positionen (bitte für jedes der Bündnisse separat und lückenlos chronologisch aufschlüsseln und hierbei insbesondere auch auf den Umfang eingehen, in dem Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ in seinen Veranstaltungen selbst oder bei Teilnehmern seit dessen Gründung ein Klassenkampf-Konzept

oder Klassenkampf-Ideen vertritt oder unterstützt oder toleriert)?

zu 3.2. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, dass durch das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ der Schulterschluss mit Vertretern eines kommunistisch orientierten Antifaschismus, der alle nicht-marxistischen Systeme und damit auch die parlamentarische Demokratie zumindest als zu bekämpfende Vorstufe zum Faschismus betrachtet, vollzogen wird (Bitte für jedes der Bündnisse seit dessen Gründung separat voll umfänglich aufschlüsseln)?

zu 3.3. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Verstrickung des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ mit im bayerischen Verfassungsschutzbericht erwähnten Gruppierungen, wie z. B. „solid“, „Rote Hilfe“, „SJD-Die Falken“, Interventionistische Linke etc. (bitte seit dessen Gründung für jedes der Bündnisse separat voll umfänglich aufschlüsseln und hierbei bitte keine seit Gründung des Bündnisses in den bayerischen Verfassungsschutzberichten erwähnte Gruppierung ungeprüft lassen)?

zu 4. Verstrickungen des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ mit der „Interventionistischen Linken“ und Autonomen

zu 4.1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Verstrickungen des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ mit der „Interventionistischen Linken“ in Bayern (bitte diese Erkenntnisse seit Gründung des Bündnisses für jedes der Bündnisse nach Bezirken in Bayern chronologisch ausdifferenzieren)?

zu 4.2. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Verstrickungen des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ mit autonomen Gruppierungen in Bayern (bitte diese Erkenntnisse seit Gründung des Bündnisses für jedes der Bündnisse nach Bezirken in Bayern chronologisch ausdifferenzieren)?

Die Fragen zu 3.1. bis 3.3., 4.1. und 4.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Antwort zu den Frage 1.1. und 1.2. wird verwiesen. Im BayLfV findet jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in nicht

extremistischen Gruppierungen statt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die in der Fragestellung unter 3.3 benannte Gruppierung „SJD-Die Falken“ weder im Verfassungsschutzbericht Bayern 2018 erwähnt wird noch Beobachtungsobjekt des BayLfV ist.

zu 4.3. Wie ordnet die Staatsregierung vor dem Hintergrund von 4.1., 4.2. die Zusammenarbeit des bekennenden Bündnis-„Aufstehen gegen Rassismus“-Unterstützers Florian Ritter (SPD; MdL) mit dem mutmaßlichen Kopf der den Autonomen zuzurechnenden AZAM „Antifaschistischer Zusammenhalt Altötting-Mühldorf“ innerhalb des 2019 neu gewählten Bezirksvorstands der Oberbayern-SPD ein?

Der Bezirksvorstand der SPD-Oberbayern unterliegt nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV, eine systematische Datenerhebung findet daher nicht statt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1. und 1.2. verwiesen.

Zu den Voraussetzungen einer Beobachtung parlamentarischer Mandatsträger wird auf die Beantwortung der Frage 6 der Schriftlichen Anfrage vom 21.02.2019 des Herrn Abgeordneten Franz Bergmüller „Aufschlüsselung des Linksextremismus in Bayern“ vom 26.03.2019 verwiesen (ohne Drucklegung). Aktuell liegen bei keinem Mitglied des Landtags die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Beobachtung und damit für die Erfassung und Speicherung von Daten vor.

Im BayLfV findet jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in nicht extremistischen Gruppierungen statt.

Im Übrigen sieht die Staatsregierung davon ab, sich jenseits des Beobachtungsauftrags des BayLfV zu Aktivitäten nichtextremistischer Initiativen oder zu politischen Bewertungen der Fragesteller zu derartigen Initiativen zu äußern.

5. Kampftraining durch Mitglieder oder Unterstützer des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“

5.1 Wie viele Mitglieder oder Unterstützer des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ in Bayern lassen sich nach Kenntnis der Staatsregierung im Kampfsport ausbilden (bitte nach Bezirken in Bayern aufschlüsseln und das daraus durch die Ordnungsbehörden abgeleitete zusätzliche Gefahrenpotential und Gewaltpotential, das von Unterstützern des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ in Bayern ausgeht, bzw. die daraus resultierende Anzahl der Vertreter der Bündnisse „Aufstehen gegen Rassismus“, die derzeit in Bayern als „Gefährder“ oder als „Relevante Personen“ eingestuft sind, angeben)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1. und 1.2. wird verwiesen.

zu 5.2 Wie viele Mitglieder und Unterstützer des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ in Bayern verfügten zum 31.12.2019 noch über eine waffenrechtliche Erlaubnis (bitte nach Regierungsbezirk und Art der waffenrechtlichen Erlaubnis aufschlüsseln, z. B. kleiner Waffenschein, Waffenschein und Waffenbesitzkarte; bitte detailliert ausführen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1. und 1.2. wird verwiesen.

zu 5.3 Wie vielen Mitgliedern und Unterstützern der Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ in Bayern haben die bayerischen Behörden bis zum 31.12.2019 die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen und sie entwaffnet (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Ort und Waffe und Art der Waffen angeben, also auch ob legale oder illegale Waffen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1. und 1.2. wird verwiesen.

zu 6. Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ als mögliche Vorfeldorganisation eines neuen „Linksterrorismus“

zu 6.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Verstrickungen von Mitgliedern oder Unterstützern des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ aus Bayern mit dem Aufbau der vom Oberbürgermeister Leipzigs und des Präsidenten des Verfassungsschutzes der Hansestadt Hamburg erwähnten „linksterroristischen Zellen“ bzw. Netzwerke?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1. und 1.2. wird verwiesen.

6.2 Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung vor, dass Mitglieder oder Unterstützer des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ aus Bayern derzeit oder in der Vergangenheit den Aufbau sonstiger bewaffneter, oder militärischer oder (links)terroristischer Vereinigungen und Operationen in Bayern oder im Ausland z.B. für die YPG und YPJ in der syrischen Region Rojava, oder für die Bewaffnung kurdischer Soldaten in der syrischen Region Rojava plan(t)en bzw. vorbereit(et)en?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1. und 1.2. wird verwiesen.

zu 6.3 Wie bewertet die Staatsregierung derzeit die Ziele, Entwicklungsstand und Potenzial des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“ z.B. mit Hilfe einer durch das Bündnis diskreditierenden Anwendung des „Antifaschismusbegriffs“ als Vorfeldorganisation für „linksterroristischen Zellen“ bzw. Netzwerke?

Die Staatsregierung sieht davon ab, sich jenseits des Beobachtungsauftrags des BayLfV zu Aktivitäten nichtextremistischer Initiativen oder zu politischen Bewertungen der Fragesteller zu derartigen Initiativen zu äußern.

zu 7. Beobachtungsschwelle für die „Chancengleichheit politischer Parteien“

zu 7.1 Welche Tatbestände müssen erfüllt sei, damit das Landesamt für Verfassungsschutz eine Einzelperson oder eine Gruppierung zum „Verdachtsfall“ erklärt, weil diese in die grundgesetzlich garantierte „Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (siehe auch BVerfG, U. v. 17.8.1956 BVerfG 5,85 - KPD; U. v. 23.10.1952 BVerfG 2,1 – SRP).“ vgl. VG München Urteil vom 02.10.2014 - M 22 K 11.2221 RdNr. 34, bestätigt durch BayVGH Beschluss v. 07.02.2018 – 10 ZB 15.795, eingreifen könnte oder eingegriffen hat (bitte konkret und lückenlos voll umfänglich angeben)?

zu 7.2 Welche Tatbestände müssen erfüllt sei, damit das Landesamt für Verfassungsschutz eine Einzelperson oder eine Gruppierung zum „Beobachtungsfall“ er-

klärt, weil diese in die grundgesetzlich garantierte „Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (siehe auch BVerfG, U. v. 17.8.1956 BVerfG 5,85 - KPD; U. v. 23.10.1952 BVerfG 2,1 – SRP). “ vgl. VG München Urteil vom 02.10.2014 - M 22 K 11.2221 RdNr. 34, bestätigt durch BayVGH Beschluss v. 07.02.2018 – 10 ZB 15.795, eingreifen könnte oder eingegriffen hat (bitte konkret und lückenlos voll umfänglich angeben)?

zu 7.3. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung, dass mindestens einer der unter 7.1 und 7.2. abgefragten Tatbestände beim Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ seit dessen Gründung in Bayern erfüllt wurden (bitte voll umfänglich aufschlüsseln)?

Die Fragen zu 7.1. bis 7.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der gesetzliche Beobachtungsauftrag des BayLfV ist eröffnet, wenn Bestrebungen feststellbar sind, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayVSG. Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Grundsätzlich können Bestrebungen auch von Einzelpersonen ausgehen, Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayVSG. Werden diese Personen jedoch – wie in der Regel – innerhalb einer Gruppierung tätig, die die Voraussetzungen des Art. 3 BayVSG erfüllt, sind nicht die Einzelpersonen, sondern die Gruppierung Beobachtungsobjekt des BayLfV. Im Rahmen einer Gesamtschau müssen für die Annahme einer extremistischen Zielsetzung zurechenbare tatsächliche Anhaltspunkte vorhanden sein. Erst wenn eine politisch motivierte, gegen die staatliche Grundordnung gerichtete Zielrichtung zurechenbar festzustellen ist, ist der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes eröffnet.

Demgegenüber ist es nicht die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, gesellschaftspolitisch kontrovers geführte Diskussionen und deren Protagonisten generell zu überwachen oder zu bewerten. Die bloße Äußerung von Meinungen nach Art. 5 Abs. 1 GG unterfällt, auch wenn diese in zugespitzter Weise Argumente in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen, nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1. und 1.2. und darauf verwiesen, dass dem BayVSG die Kategorie des „Verdachtsfalls“ unbekannt ist.

zu 8. Beobachtung des Bündnisses „Aufstehen gegen Rassismus“

zu 8.1 Aus welchen Gründen wird das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ bisher nicht vom bayerischen Verfassungsschutz beobachtet (bitte voll umfänglich chronologisch aufschlüsseln und hierbei auch angeben, welche der Gründe, die ausweislich der Berichte des Verfassungsschutzes in Schleswig-Holstein und in Baden-Württemberg zur dortigen Beobachtung führten, angeblich in Bayern nicht vorliegen sollen)?

Zu den Voraussetzungen des gesetzlichen Beobachtungsauftrags des BayLfV wird auf die Antwort zu den Fragen 7.1. bis 7.3. verwiesen. Da im gegenständlichen Fall keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eigene extremistische Bestrebungen des Bündnisses bestehen, ist eine Beobachtung durch das BayLfV rechtlich unzulässig und findet daher auch nicht statt.

Soweit in der Fragestellung auf die Verfassungsschutzberichte der Länder Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg Bezug genommen wird ist zunächst festzustellen, dass hiermit keine Umstände aus dem Verantwortungsbereich der Staatsregierung benannt sind. Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen: Im Verfassungsschutzbericht 2018 des Landes Schleswig-Holstein heißt es auf S. 136 in Fußnote 79 ausdrücklich: „AgR¹ wird nicht vom Verfassungsschutz Schleswig-Holstein beobachtet. Gemäß seinem gesetzlichen Auftrag beobachtet der Verfassungsschutz jedoch an dem Bündnis beteiligte linksextremistische Strukturen.“ Im

¹ Gemeint ist das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“

Verfassungsschutzbericht 2018 des Landes Baden-Württemberg wird bei der Darstellung der Linksjugend [] auf S. 232 lediglich dargestellt, dass die Linksjugend [] unter dem „Motto „Aufstehen gegen Rassismus – Chemnitz ist überall“ eine Veranstaltung durchgeführt hat. Woraus die Fragesteller herleiten, dass das gleichnamige Bündnis selbst unter Beobachtung stehe, erschließt sich daraus nicht.

zu 8.2. Wann haben in dieser und der letzten Legislaturperiode Politiker der SPD und von den Grünen, wie insbesondere Frau Katharina Schulze oder Herr Horst Arnold oder deren Vertreter Kontakt mit Vertretern des Verfassungsschutzes gehabt und hierbei über das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ gesprochen (bitte alle Gesprächstermine nach Aktenlage und aus der Erinnerung der verbeamteten Gesprächspartner lückenlos aufschlüsseln)?

Die Fragestellung wird dahingehend verstanden, dass sie sich auf dienstliche Kontakte zwischen Vertretern des Verfassungsschutzes und Mitgliedern des Landtags bezieht.

Die in der Fragestellung namentlich genannten Parlamentsmitglieder gehören dem Gremium an, dem gemäß Art. 1 Abs. 1 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes die Kontrolle der Tätigkeit des BayLfV obliegt (vgl. LT-Drs. 18/31). Da das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ kein Beobachtungsobjekt des BayLfV ist, bestand kein Anlass zu Gesprächen mit diesen oder anderen Mitgliedern des Landtags und es wurden solche nach Aktenlage bzw. Erinnerung im nachgefragten Zeitraum auch nicht geführt.

zu 8.3. Behandelt die Staatsregierung die „Junge Alternative“ und das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ hinsichtlich der Intensität der Beobachtung gleich, zumal beide z. B. von sich in Anspruch nehmen, keine Gewalt auszuüben (bitte begründen und hierbei auch auf Unterschiede im Umfang und Intensität des Konzepts der „Kontaktschuld“ bei der „Jungen Alternative“ und bei dem Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“)?

Das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ unterliegt im Gegensatz zur „Jungen Alternative“ (JA) nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV, da bei

diesem Bündnis keine tatsächlichen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär